

Wien, im September 2018

## **SCHULORDNUNG**

Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 24. Juni 1974. Aufgrund der § 43 bis 50 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird verordnet:

- § 1 (1) Die Schülerinnen und Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
- § 2 (1) Die Schülerinnen und Schüler haben sich vor Beginn sowohl des Unterrichtes als auch der Schulveranstaltungen, die für sie verpflichtend sind, am Unterrichtsort bzw. am für die Schulveranstaltung festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung; eine Beaufsichtigung darf nur für Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schülerinnen und Schüler entbehrlich ist.
- (2) Die Schülerin/der Schüler hat am Unterricht in den für sie/ihn vorgeschriebenen Pflichtgegenständen (einschließlich der Pflichtseminare), in den gewählten alternativen Pflichtgegenständen sowie in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie/er angemeldet ist, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen.
- (3) Die Bestimmungen des Abs.2 gelten für ordentliche Schülerinnen und Schüler und für die/den der Schulpflicht unterliegenden außerordentlichen Schülerinnen/Schüler, welche berechtigt und verpflichtet sind, an jenen Unterrichtsgegenständen, für die sie aufgenommen wurden, und an den mit diesen Unterrichtsgegenständen in Beziehung stehende Schulveranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pausen) darf die Schülerin/der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung der aufsichtsführenden Lehrerin/des aufsichtsführenden Lehrers oder der Schulleiterin/des Schulleiters, soweit die Hausordnung nichts anderes bestimmt, verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen. Hierdurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt.
- (5) Nach Beendigung des Unterrichtes hat die Schülerin/der Schüler die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.
- (6) Inwieweit die Schülerin/der Schüler bereits früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes und der Schulveranstaltung, zwischen dem Vormittag- und Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes und der Schulveranstaltung im Schulgebäude anwesend sein dürfen, bestimmt die Hausordnung, wobei festzulegen ist, ob eine Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler seitens der Schule erfolgt.

- § 3 (1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht und zu einer Schulveranstaltung hat die Schülerin/der Schüler, der Lehrerin/dem Lehrer den Grund seiner Verspätung anzugeben.
- (2) Bezüglich des Fernbleibens von der Schule finden nach § 45 des Schulunterrichtsgesetzes, für die der Schulpflicht unterliegenden SchülerInnen und allgemein bildenden Pflichtschulen, § 9 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, die der Berufsschulpflicht unterliegenden Schülerinnen und Schüler, § 22 Abs.3 Verbindung mit § 9 sowie § 23 des Schulpflichtgesetzes Anwendung.
- (3) Das verspätete Eintreffen der Schülerin/des Schülers zum Unterricht und zu einer Schulveranstaltung, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken. Beim Fernbleiben von der Schule ist auch der Rechtfertigungsgrund an zu führen.
- § 4 (1) Die Schülerinnen und Schüler haben am Unterricht und an Schulveranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.
- (4) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen von der Schülerin/vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind der Lehrerin/dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung der Schülerin/dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt. Sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur den Erziehungsberechtigten - sofern die Schülerin/der Schüler eigenberechtigt ist, diesem - ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.
- § 5 Die Schülerinnen und Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt eine Schülerin/ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist sie/er nachweisbar zu ermahnen und ihr/ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag anzudrohen.
- Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist sie/er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem die Schülerin/der Schüler unentschuldig fernbleibt.
- § 6 (1) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen, Lehrer und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich der Schulleiterin/dem Schulleiter zu melden.
- (2) In der Schule sind jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schülerin/des Schülers möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen für den Ernstfall sind jährlich mindestens einmal durchzuführen.
- § 7 Die Erziehungsberechtigten haben die Schulleiterin/den Schulleiter im Falle einer Erkrankung der Schülerin/des Schülers an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich hiervon zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung trifft die Schülerin/den Schüler, sofern sie/er eigenberechtigt ist.

- § 8 (1) Im Rahmen des § 47 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:
- a) bei positivem Verhalten der Schülerin/des Schülers:  
Ermutigung, Anerkennung, Lob, Dank;
  - b) bei einem Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers:  
Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit der Schülerin/Schüler, beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten, Verwarnung.
- Die genannten Erziehungsmittel können von der Lehrerin/vom Lehrer, von der Klassenvorständin/vom Klassenvorstand, von der Abteilungsvorständin/-dem Abteilungsvorstand und von der Schulleiterin/vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz, angewendet werden.
- (2) Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten der Schülerin/des Schülers stehen. Sie sollen der Schülerin/dem Schüler einsichtig sein und eine die Erziehung der Schülerin/des Schülers fördernde Wirkung haben.
- § 9 (1) Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schülerinnen/Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt. Soweit jugendschutzgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen und es sich nicht um allgemeinbildende Pflichtschulen handelt, kann die Hausordnung das Rauchen in genau zu bestimmenden Teilen der Schulliegenschaft, die keines Unterrichtsräume sein dürfen, und bei Schulveranstaltungen gestatten.
- §10 Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse der Schülerin/des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die die Schülerin/den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden. Sofern die Schülerin/der Schüler eigenberechtigt ist, trifft ihn die Meldepflicht hinsichtlich der Änderung ihrer/seiner Wohnadresse und der wesentlichen ihre/seine Person betreffende Angaben.

Dir. Prof. Ing. DI Wilhelm Bonatz  
Schulleiter